



Arbeits- und Bildungsgemeinschaft
Gesundheits- und Pflegekooperation
Deutschland e.V.



Arbeits- und Bildungsgemeinschaft *Gesundheits- und Pflegekooperation* Deutschland e.V.

Die Arbeits- und Bildungsgemeinschaft wurde im Frühjahr 2008 gegründet und im Sommer schloss sie sich als e.V. zusammen.

Die Arbeits- und Bildungsgemeinschaft befasst sich mit Aspekten des praktischen Tätigkeitsfeldes und mit der Aus- Fort- und Weiterbildung der Gesundheitspflegenden. Sie setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung der Aufgaben- und Zielverfolgung ein.



Arbeits- und Bildungsgemeinschaft
Gesundheits- und Pflegekooperation
Deutschland e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Arbeits- und Bildungsgemeinschaft Gesundheits- und Pflegekooperation Deutschland“
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist es sich für eine qualitative gesundheits- und pflegeorientierte Arbeit und Bildung einzusetzen, um einerseits eine pflegerische umfassende Versorgung der Gesellschaft zu ermöglichen, andererseits zufrieden stellende Arbeits- und Ausbildungsbedingungen der Gesundheits- und Pflegeberufe zu fördern.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem eine Bewusstmachung über die Arbeits- und Bildungsgemeinschaft erfolgt, die Gesundheitspflegenden von der eigenen Berufsgruppe ausbilden zu lassen. Dadurch wird es dann möglich werden ein Berufsethos zu fördern, der Aussagen wie „Pflegen kann jeder“ ausschließt und in der gesundheitspflegerischen Versorgung dies dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt. Des Weiteren sollen durch die Bildung dieses Vereins Gesundheitspflegende Impulse erhalten, wie sie in ihrem gesundheitspflegeberuflichen Handeln gefördert werden können, unter Berücksichtigung der durch den Internationalen Weltbund für Pflegenden (International Council of Nurses) herausgegebenen Aufgabenstellungen.
- Ein weiterer Zweck des Vereins ist es sich für den Einsatz von Gesundheits- und Pflegekammern in allen Bundesländern Deutschlands und einer Bundesgesundheits- und Pflegekammer und für die Belange der Pflegenden im Beruf und in Aus- Fort und Weiterbildung einzusetzen, damit eine bundeseinheitliche gesundheits- und pflegerische Versorgung der Gesellschaft durch qualifizierte Fachkräfte gesichert wird.

§ 4 Mittel

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



Arbeits- und Bildungsgemeinschaft
Gesundheits- und Pflegekooperation
Deutschland e.V.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen und juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, um die entstehenden Aufwendungen (Kostenaufwandsentschädigungen) finanzieren zu können. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.